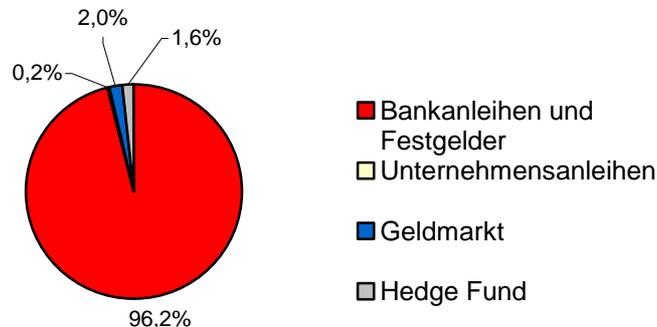


## Veranlagung:

Per 31.12.2004 betrug der annualisierte Veranlagungserfolg rund 3,6 % p.a nach Abzug der Kosten für die Vermögensverwaltung.



Die ÖVK hat im Sinne der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Zinsgarantie und einer sinnvollen Streuung der Veranlagung den überwiegenden Teil bei erstklassigen österreichischen Banken in Form von Festgeldern und Anleihen veranlagt. 1,6 Prozent sind in einem Hedge Fonds und 0,2 Prozent in Unternehmensanleihen veranlagt. 2,0 Prozent stehen am laufenden Konto zur Disposition.

Im zweiten Halbjahr 2004 wurde die konservative Veranlagungsstrategie im Wesentlichen fortgesetzt. Aktien-Investments sind keine erfolgt und derzeit auch nicht vorgesehen.

Die Mitarbeitervorsorgekasse hat die Geschäfte im Interesse der Anwartschaftsberechtigten zu führen. Trotz einer sorgfältigen Veranlagungsstrategie können allgemeine Kursrisiken, die dem Geld- und Kapitalmarkt immanent sind, Verluste verursachen. Bei unserer Veranlagung nehmen wir daher insbesondere auf die Sicherheit, Rentabilität und auf den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht.

## Garantie:

Zusätzlich zum gesetzlich garantierten Mindestanspruch gewährt die ÖVK eine Zinsgarantie von 3 % p.a., die sich folgendermaßen ermittelt:

- Hereingenommene Beiträge
- Verwaltungskosten
- Vergütung an den zuständigen Krankenversicherungsträger

---

davon 3 % p.a. jeweils vom Zeitpunkt der Veranlagung bis zur Ergebniszuteilung

## Abfertigungsanspruch und Anspruch auf Auszahlung:

Ihr Abfertigungsanspruch entsteht unabhängig von der Auflösungsart des Dienstverhältnisses (z.B. auch bei Selbstkündigung) nach Ablauf des beitragsfreien Probemonats bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses. Einen Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung haben Sie nach jeweils drei Einzahlungsjahren (auch bei verschiedenen Arbeitgebern) bei Kündigung durch Ihren Arbeitgeber, bei einvernehmlicher Lösung, bei berechtigtem vorzeitigem Austritt oder ungerechtfertigter Entlassung und weiters bei Pensionsantritt. Im Todesfall geht die Anwartschaft an die Erben/Verlassenschaft über.

Sollte bei der **Auszahlung** die aktuelle Anwartschaft kleiner sein als der Garantiebetrug, dann gelangt der Garantiebetrug zur Auszahlung. Im Falle einer Auszahlung wird von der Anwartschaft die gesetzlich vorgeschriebene Steuer von 6 % einbehalten.

Informieren Sie sich auf unserer Homepage unter [www.oevk.co.at](http://www.oevk.co.at) über wichtige Fristen für Arbeitnehmer.